

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Petitionsausschuss

23.03.2007

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Petition 0825/2005, eingereicht von Panagiotis Georgiadis, griechischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Rentenprobleme seines Vaters

1. Zusammenfassung der Petition

Dem Vater des Petenten, der früher mehrere Jahre in Deutschland gearbeitet hatte, wurde eine griechische Invalidenrente zuerkannt. Die zuständigen deutschen Rentenbehörden (Landesversicherungsanstalt) in Baden-Württemberg, die den Invaliditätsgrad des Vaters niedriger eingestuft haben, weigern sich jedoch, diesem den Rentenanteil auszuzahlen, auf den er seiner Meinung nach Anspruch hat. Der Petent ersucht das Europäische Parlament, dafür zu sorgen, dass die EU-Grundsätze eingehalten werden, wonach ein Wanderarbeitnehmer im Falle der Invalidität nicht schlechter gestellt sein darf als eine Person, die ständig in ein und demselben Land gewohnt und gearbeitet hat.

Information

- Die vorstehende Petition 0824/2005 bezieht sich auf einen ähnlichen Sachverhalt in Schweden.
- Der Petent hat sich bereits vergeblich an die Europäische Kommission gewandt.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 10. Januar 2006. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 192 Absatz 4 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Mai 2006.

I. Hintergrund/Zusammenfassung des Sachverhalts/Vorgeschichte

Der Vater des Petenten hat früher in Deutschland gearbeitet. Ihm wurde nach griechischem Recht eine Invalidenrente zuerkannt. Außerdem wurde ihm nach deutschem Recht eine Invalidenrente zugesprochen. Der deutsche Versicherungsträger hat den Invaliditätsgrad

jedoch niedriger eingestuft als der griechische Träger und ihm eine Rente entsprechend dieses niedrigeren Invaliditätsgrads zuerkannt.

II. Die Beschwerde

Der Petent führt an, dass die deutsche Invalidenrente, da sie auf einem niedrigeren Invaliditätsgrad als die griechische Rente basiert, gegen die Rechte von Wanderarbeitnehmern verstößt. Er vertritt die Auffassung, dass ein Wanderarbeitnehmer im Falle der Invalidität nicht schlechter behandelt werden darf als eine Person, die ständig in ein und demselben Mitgliedstaat gewohnt und gearbeitet hat.

III. Anmerkungen der Kommission zu den Feststellungen des Petenten

Im Sozialversicherungsbereich ersetzt das EU-Recht nicht die bestehenden einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit durch ein einheitliches europäisches System. Statt einer Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme sehen die EU-Bestimmungen zur sozialen Sicherheit lediglich eine Koordinierung dieser nationalen Systeme vor. Jeder Mitgliedstaat darf also die Einzelheiten seines nationalen Sozialversicherungssystems frei festlegen, d. h. wer nach den Rechtsvorschriften versichert ist, welche Leistungen gewährt werden und unter welchen Bedingungen, wie diese Leistungen errechnet werden und wie viele Beiträge zu zahlen sind. Im EU-Recht, insbesondere in Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, sind gemeinsame Regeln und Grundsätze festgelegt, die bei der Anwendung der einzelstaatlichen Gesetze befolgt werden müssen. Damit wird sichergestellt, dass Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union wahrnehmen, durch die Anwendung der unterschiedlichen nationalen Gesetzesvorschriften nicht benachteiligt werden.

Die Frage der Zuerkennung einer Invalidenrente nach deutschem Recht und der Festlegung des Invaliditätsgrads ist ein Punkt, der die Anspruchsvoraussetzung für eine Leistung betrifft und somit keine Angelegenheit, die nach Gemeinschaftsrecht, sondern ausschließlich nach deutschem Recht zu klären ist. Da diese Angelegenheit ausschließlich nach deutschem Recht zu klären ist, spielt der Standpunkt des griechischen Trägers keine Rolle. Die deutsche Entscheidung verstößt daher nicht gegen das Gemeinschaftsrecht oder die Bestimmungen der Verordnung 1408/71.

IV. Schlussfolgerungen

Die Tatsache, dass Versicherungsträger in verschiedenen Mitgliedstaaten Invalidenrenten anhand einer unterschiedlichen Bewertung des Invaliditätsgrads der betreffenden Person zuerkennen, verstößt nicht gegen das Gemeinschaftsrecht und die Bestimmungen der Verordnung 1408/71. Die Kommissionsdienststellen schlagen daher vor, die Petition abzuschließen.

4. Ergänzende Antwort der Kommission, eingegangen am 23. März 2007.

Hintergrund/Zusammenfassung des Sachverhalts/Vorgeschichte

Dem Vater des Petenten, der früher viele Jahre in Deutschland gearbeitet hat, wurde nach deutschem Recht eine Invalidenrente zuerkannt, nicht jedoch nach griechischem Recht. Der deutsche Versicherungsträger (Landesversicherungsanstalt) in Baden-Württemberg hatte den Invaliditätsgrad des Vaters des Petenten ursprünglich niedriger eingestuft, seit 2003 erhält er

jedoch eine lebenslange Rente. Der Petent ist der Ansicht, dass der griechische Versicherungsträger IKA-ETAM dennoch den deutschen Beschluss hinsichtlich des Invaliditätsgrads missachtet. Der Petent sucht Unterstützung beim Europäischen Parlament für die Gewährleistung der Einhaltung des EU-Grundsatzes, dass ein Wanderarbeitnehmer im Falle der Invaliditäten nicht schlechter behandelt werden darf als eine Person, die ständig in ein und demselben Mitgliedstaat gewohnt und gearbeitet hat.

Anmerkungen der Kommission zu den Feststellungen des Petenten

Wie die Dienststellen der Kommission dem Petenten bereits eingehend in dem Schreiben vom 6. Juli 2005 erläutert haben, fallen Beschlüsse über den Invaliditätsgrad ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Wie der Gerichtshof mehrfach betont hat, zielt die Regelung gemäß Artikel 42 EG-Vertrag auf die Koordinierung und nicht auf die Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme ab.

Diese Beschlüsse werden unter Anwendung nationaler Rechtsvorschriften von den nationalen Einrichtungen jedes Mitgliedstaats gefasst, in dem eine Person versichert war. An die Beschlüsse einer Einrichtung sind die Einrichtungen aller anderen betreffenden Mitgliedstaaten nur in einigen Sonderfällen gebunden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass durch die gemeinschaftlichen Bestimmungen die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit nicht harmonisiert werden, sondern dass diese Bestimmungen sich darauf beschränken, diese Systeme zu koordinieren.

Schlussfolgerungen

Angesichts des begrenzten Charakters der gemeinschaftlichen Koordinierung der Regelungen der sozialen Sicherheit beabsichtigt die Kommission nicht, zugunsten des Petenten tätig zu werden.